

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Steyr (GOM)

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29.2.2024

Aufgrund der §§ 38 Abs. 3 und 49 Abs. 2 des Statuts für die Stadt Steyr (StS), LGBl. Nr. 9/1992 idF LGBl. Nr. 90/2021, wird mit Genehmigung des Stadtsenates der Stadt Steyr (Beschluss vom 29.2.2024) verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Geschäftsgebarung des Magistrats. Sie findet im gesamten Magistratsbereich Anwendung, für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt jedoch nur insoweit, als im jeweiligen Organisationsstatut nicht Sonderbestimmungen enthalten sind. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Organe der Stadt

Organe der Stadt sind:

1. der Gemeinderat
2. der Bürgermeister
3. der Stadtsenat (Verwaltungsausschuss)
4. die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates
5. der Magistrat

§ 3

Gemeinderat und Stadtsenat

Für den Gemeinderat, für Gemeinderatsausschüsse, für den Stadtsenat und für Verwaltungsausschüsse gelten die Bestimmungen der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnungen.

§ 4

Der Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Vorstand des Magistrates. Alle Bediensteten der Stadt sind dem Bürgermeister verantwortlich. Er vertritt in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Stadt nach außen und besorgt die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches.

(2) Der Bürgermeister wird in allen seinen Befugnissen und Angelegenheiten durch den nach § 28 Abs. 8 StS berufenen Vizebürgermeister vertreten. Als Vorstand des Magistrates wird er auch durch den Magistratsdirektor vertreten.

(3) Dem Bürgermeister obliegen die Abfassung der Dienstbeurteilungen sowie die Genehmigung des Erholungsurlaubes der ihm unmittelbar unterstellten Bediensteten.

§ 5 **Der Magistrat**

(1) Die Geschäfte der Stadt werden durch den Magistrat besorgt. Der Magistrat verfügt und entscheidet in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt in erster Instanz, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

(2) Der Magistrat ist Geschäftsapparat des Bürgermeisters und der nach der Geschäftseinteilung für den Stadtsenat der Stadt Steyr und nach den Übertragungsverordnungen berufenen Mitglieder des Stadtsenats.

(3) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem Magistratsdirektor und den übrigen Bediensteten. Die organisatorische Untergliederung und die Aufteilung der Geschäfte sind in der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Steyr (GEM) festgelegt.

(4) Neben dieser durch die GEM festgelegten Aufteilung können Aufgabenerledigungen auch in Form von Projektarbeiten, Arbeitsgruppen usw. erfolgen. Projektleiter, Arbeitsgruppenleiter usw. gelten für die Dauer dieser besonderen Form als leitende Bedienstete und sind Vorgesetzte der Mitarbeiter des Projekts der Arbeitsgruppe usw. Für die Dauer, den Zweck und Umfang des Projekts usw. tritt die GEM und damit verbundene Hierarchie zurück. Die leitenden Bediensteten haben in Bezug auf die dem Projekt usw. zugewiesenen Bediensteten entsprechend Rücksicht zu nehmen; letztendlich entscheidet der Auftraggeber des Projekts, der Arbeitsgruppe usw.

§ 6 **Leitende Bedienstete im Sinne des § 21 des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994**

1.) Magistratsdirektor

(1) Dem Magistratsdirektor obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes.

(2) Der Magistratsdirektor ist der Vorgesetzte aller Bediensteten der Stadt.

(3) Dem Magistratsdirektor obliegt die Obsorge für die Aufrechterhaltung des den bestehenden Gesetzen, den sonstigen verbindlichen Vorschriften und Weisungen entsprechenden geordneten Geschäftsganges. Er hat für die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben des Magistrates zu sorgen. Er ist verpflichtet, den Bürgermeister laufend über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für diesen zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig ist, zu unterrichten.

(4) Dem Magistratsdirektor obliegen die Abfassung der Dienstbeurteilungen sowie die Genehmigung des Erholungsurlaubes der ihm unmittelbar unterstellten Bediensteten.

(5) Der Magistratsdirektor wird während seiner Abwesenheit durch den Magistratsdirektor-Stellvertreter oder mit Zustimmung des Bürgermeisters - ganz oder teilweise - von einem anderen rechtskundigen leitenden Bediensteten vertreten.

2.) Geschäftsbereichsleiter

(1) Den Geschäftsbereichsleitern obliegt als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen zugeteilten Bediensteten und der ihnen zugeordneten Leiter der Organisationseinheiten die Leitung ihrer in der Regel aus Fachabteilungsgruppen bestehenden Organisationseinheiten in strategischer, planerischer und koordinativer Hinsicht. Sie werden vom Bürgermeister bestellt.

(2) Die Geschäftsbereichsleiter sind ermächtigt, Bedienstete ihres Geschäftsbereichs für einen drei Monate nicht überschreitenden Zeitraum innerhalb des Geschäftsbereichs unter Berücksichtigung dienstrechtlicher Bestimmungen einer anderen Organisationseinheit ohne Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung und des zugewiesenen Dienstpostens zuzuweisen. Die Fachabteilung für Personalverwaltung ist darüber schriftlich zu informieren.

(3) Der Magistratsdirektor und das sachlich zuständige Mitglied des Stadtsenates sind durch die Geschäftsbereichsleiter rechtzeitig von allen besonderen Vorkommnissen zu unterrichten, insbesondere

auch über solche Entwicklungen, die organisatorische Veränderungen und finanzielle Mehraufwendungen nach sich ziehen könnten.

(4) Den Geschäftsbereichsleitern obliegen die Abfassung der Dienstbeurteilungen sowie die Genehmigung des Erholungsurlaubes der ihnen unmittelbar unterstellten Bediensteten.

(5) Den Geschäftsbereichsleitern sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen auch sonstigen leitenden Bediensteten kann vom Bürgermeister ein Funktionstitel verliehen werden, wobei diese Funktionstitel mit einem Zusatz, der auf das Aufgabengebiet des Betreffenden hinweist, zu versehen ist. Diejenigen Bediensteten, denen bereits vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ein Funktionstitel vom Bürgermeister verliehen wurde, sind berechtigt, diesen Funktionstitel in sinngemäßer Anwendung der gegenständlichen Bestimmung auch weiterhin zu führen.

(6) Die Geschäftsbereichsleiter haben sowohl im Einnahmen- als auch im Ausgabenbereich Anordnungsbefugnis für die ihren Geschäftsbereich betreffenden Haushaltsstellen.

3.) Die Leiter der gem. §§ 61 f StS eingerichteten wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt

Die Leiter der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt gelten sinngemäß als Geschäftsbereichsleiter. Hinsichtlich der näheren Kompetenzregelungen wird auf die einzelnen Organisationsstatuten dieser Unternehmungen verwiesen.

§ 7

Sonstige leitende Bedienstete (Fachabteilungsleiter)

(1) Den Fachabteilungsleitern obliegt als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Bediensteten die Führung ihrer Organisationseinheiten. Sie werden vom Bürgermeister bestellt.

(2) Die Bestellung und Abberufung des Kontrollamtsleiters richtet sich nach § 39 StS.

(3) Der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist durch den jeweiligen Fachabteilungsleiter rechtzeitig von allen besonderen Vorkommnissen zu unterrichten, insbesondere auch über solche Entwicklungen, die organisatorische Veränderungen und Mehraufwendungen finanzieller Art nach sich ziehen könnten.

(4) Den Fachabteilungsleitern obliegen die Abfassung der Dienstbeurteilung sowie die Genehmigung des Erholungsurlaubes der ihnen unterstellten Bediensteten.

(5) Sämtliche Fachentscheidungen des laufenden Geschäftsbetriebes einer Fachabteilung sind in der Fachabteilung selbständig zu treffen, ausgenommen Fälle mit besonderer Bedeutung, besonderer Budgetwirksamkeit oder hoher Folgewirkung, die in Abstimmung mit dem Dienstvorgesetzten zu treffen sind.

(6) Die Fachabteilungsleiter haben sowohl im Einnahmen- als auch im Ausgabenbereich die Anordnungsbefugnis für die ihre Fachabteilung betreffenden Haushaltsstellen.

§ 8

Vertretung der unter § 6) und § 7) angeführten leitenden Bediensteten

Der Bürgermeister kann im Bedarfsfall ständige Vertreter für die leitenden Bediensteten bestellen; ansonsten bestimmt der Magistratsdirektor die Stellvertreter. Ist kein Vertreter bestimmt oder dieser verhindert, ist im Vertretungsfall der höchstrangige Bedienstete der Organisationseinheit, bei mehreren gleichrangigen Bediensteten der mit der längsten Dienstzeit in der Organisationseinheit, vorübergehend Vertreter.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für leitende Bedienstete und Stabsstellenleiter

(1) Die leitenden Bediensteten haben dafür zu sorgen, dass die ihnen übertragenen Aufgaben und die mit ihnen vereinbarten Ziele nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit erfüllt werden.

- (2) Sie haben für eine gesetz- und zweckmäßige rasche, sparsame, unparteiische und den bestehenden Vorschriften entsprechende Geschäftsgebarung zu sorgen und die anfallenden Arbeiten gerecht auf die zugeweilten Bediensteten zu verteilen.
- (3) Die leitenden Bediensteten sind verpflichtet, Übelstände in ihrem Zuständigkeitsbereich auf kurzem Wege abzustellen und Pflichtverletzungen von Bediensteten zu ahnden (Dienstaufsicht).
- (4) Die leitenden Bediensteten sind dem Bürgermeister gegenüber für die ständige Einsatzbereitschaft ihrer Organisationseinheit voll verantwortlich. Dies gilt für die Zeit ihres Urlaubes insofern, als sie für eine entsprechende Vertretung sorgen müssen.
- (5) Die leitenden Bediensteten haben die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter stets über die zur Durchführung ihrer Tätigkeit notwendigen Kenntnisse der in Betracht kommenden Vorschriften verfügen. Mit Änderungen von Vorschriften etc. sind die Mitarbeiter rechtzeitig vertraut zu machen. Das dienstliche Fortkommen der Mitarbeiter ist nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, dass sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. Mitarbeitergespräche sind zu führen. Weiters haben sie darauf hinzuwirken, dass die Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch nach Vereinbarung in Anspruch nehmen.
- (6) Die leitenden Bediensteten haben gemäß § 48 StS den Bürgermeister und das zuständige Mitglied des Stadtsenates über alle wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die mit dem diesen nach § 32 Abs. 6 und 7 StS zugewiesenen Geschäftsbereich in sachlichem Zusammenhang stehen, sowie über alle Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach § 46 Abs. 2 StS übertragen worden sind, unmittelbar, rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Sie haben auch den von den gemeinderätlichen Ausschüssen in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gemäß § 40 Abs. 4 StS gestellten Verlangen zu entsprechen. In den in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten sowie in den gemäß § 50 Abs. 2 StS den Mitgliedern des Stadtsenates übertragenen Angelegenheiten sind die Geschäfte unter der Leitung und nach den Weisungen des nach der Geschäftseinteilung des Stadtsenates sowie nach § 50 Abs. 2 StS zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates zu besorgen.
- (7) Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Bürgermeister, dem nach § 32 Abs. 6 StS zuständigen Mitglied des Stadtsenates sowie dem Magistratsdirektor zu melden.
- (8) Alle Entscheidungen, die gem. § 32 Abs. 7 StS durch ein Mitglied des Stadtsenates getroffen werden, sind zur Koordinierung und Ermöglichung der Kreditüberwachung unverzüglich durch den zuständigen leitenden Bediensteten der Magistratsdirektion, dem GB für Finanzen, der Fachabteilung für Kontrolle und Revision und den sonstigen betroffenen Organisationseinheiten schriftlich bekannt zu geben. Die Verpflichtung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates zur Unterrichtung des Bürgermeisters (§ 34 Abs. 6 StS 1992) wird hiedurch nicht berührt.
- (9) Sofern ein Mitglied des Stadtsenates im Rahmen seiner Kompetenzen ein Mandat zur selbständigen Entscheidung an leitende Bedienstete erteilt, ist dieses Mandat schriftlich zu erteilen und darüber die Fachabteilung für Präsidiales zur Evidenz sowie der Geschäftsbereich für Finanzen und das Kontrollamt durch Übermittlung einer Kopie zu informieren.
- (10) Die leitenden Bediensteten sind berechtigt, in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, auch wenn diese nicht dem inneren Dienstbetrieb zuzurechnen sind, für das nach der Geschäftseinteilung zuständige Mitglied des Stadtsenates eigenverantwortlich zu entscheiden, sofern sich dieses die Angelegenheit nicht zur selbständigen Entscheidung vorbehalten hat. Diese Berechtigung umfasst auch die Unterfertigung von Schriftstücken, sofern nicht § 66 StS anzuwenden ist. Die leitenden Bediensteten haben die zuständigen Mitglieder des Stadtsenates über solche Angelegenheiten ohne Verzug zu informieren.
- (11) Zur laufenden Verwaltung gehören wiederkehrende und dem Zweck der Organisationseinheit immanente Angelegenheiten, die keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt haben und im jeweiligen Voranschlag finanzielle Deckung finden.
- (12) Die in Abs. 1 bis 11 und in § 7 genannten Bestimmungen gelten sinngemäß für Leiter von Stabsstellen.

§ 10 **Zugeteilte Bedienstete**

(1) Die Zuweisung von Bediensteten an die Geschäftsbereiche und Fachabteilungen erfolgt im Rahmen des Dienstpostenplans durch den Bürgermeister. Alle Bediensteten sind entsprechend ihren Fähigkeiten einzusetzen. Für sie gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten von städtischen Bediensteten.

(2) Die mit der Führung von Stabsstellen oder von Dienststellen beauftragten Bediensteten zählen nicht zu den leitenden Bediensteten. Ihre Beauftragung erfolgt durch den zuständigen leitenden Bediensteten nach vorheriger Zustimmung des Magistratsdirektors bzw. bei Stabsstellen des Bürgermeisters durch diesen bzw. bei Stabsstellen des Magistratsdirektors durch diesen.

§ 11 **Grundsätze der Geschäftsgebarung**

(1) Alle Geschäftsfälle sind nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, Vorschriften und Weisungen so zu führen, dass sie jederzeit und ohne Schwierigkeiten nachvollzogen und überprüft werden können. Auf eine allfällige Haftung der Stadtverwaltung sowie ihrer Organe (Amtshaftung, Organhaftung, Dienstnehmerhaftung) ist stets Bedacht zu nehmen.

(2) Sämtliche Geschäftsfälle sind nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung des Magistrates (GEM), der Dienstbetriebsordnung (DBO), dieser Geschäftsordnung und den internen Weisungen durch den hierfür zuständigen Bediensteten zu bearbeiten, sofern der betreffende leitende Bedienstete sich die Bearbeitung nicht selbst vorbehalten hat. Der vom Bearbeiter entscheidungsreif gemachte Geschäftsfall ist von diesem dem Genehmigenden - sofern der leitende Bedienstete die Bearbeitung nicht selbst vornimmt - zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Im Allgemeinen erfolgt die Genehmigung durch die Unterschrift (Signatur) auf dem Erledigungsschreiben durch den zuständigen Bediensteten.

(4) Der Geschäftsgang ist unter Bedachtnahme auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach verwaltungsökonomischen Grundsätzen möglichst einheitlich so zu gestalten, dass die Geschäfte unter dem Gesichtspunkt des Dienstes an der Allgemeinheit ohne Verzögerung besorgt werden.

(5) Erledigungen des Magistrates sind in einer klaren, verständlichen und höflichen Sprache zu halten. Es muss erkennbar sein, ob es sich um eine Erledigung im Bereich der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung handelt. Dabei muss erkennbar sein:

- a) im Bereich der Hoheitsverwaltung: für welche Behörde (Bürgermeister, Stadtsenat, Magistrat usw.) gehandelt wird;
- b) im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung: für welchen Rechtsträger (Stadt Steyr, sonstige juristische Person öffentlichen Rechts) gehandelt wird.

(6) Im Allgemeinen erfolgt die Genehmigung durch die Unterschrift (Signatur) im gesamten Schriftverkehr (Papierform und elektronisch) durch den zuständigen Bediensteten, sofern nicht anderes festgelegt ist.

(7) Angelegenheiten, die mehrere Organisationseinheiten berühren, sind unter der Verantwortung der federführenden Stelle, das ist jene Stelle, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat (GEM) oder nach Weisung zur abschließenden Behandlung verpflichtet ist, zu bearbeiten. Die federführende Stelle hat alles Notwendige auf einfachem und zweckmäßigem Weg zu veranlassen und dessen Erledigung erforderlichenfalls unter Stellung einer Frist zu überwachen. Über sämtliche Meinungsverschiedenheiten leitender Bediensteter in derartigen Fällen entscheidet bei leitenden Bediensteten des gleichen Geschäftsbereiches der Geschäftsbereichsleiter, ansonsten der Magistratsdirektor.

(8) Wenn es das Interesse des Dienstes erfordert, haben Organisationseinheiten oder einzelne Bedienstete auf Weisung des Magistratsdirektors vorübergehend auch Geschäfte zu erledigen, zu deren Bearbeitung sie sonst nicht zuständig sind.

(9) Angelegenheiten mit finanzieller oder wirtschaftlicher Auswirkung sind nach den Grundsätzen größtmöglicher Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(10) Die Gebarung der Stadt mit Geld und Geldeswert einschließlich der Gebarung mit dem Inventar und mit Verbrauchsgütern ist durch Dienstvorschriften über Haushalt, Verrechnung und Kassengebarung, über die Anordnungsbefugnisse, mit Inventarisierungsvorschriften etc. zu regeln. Diese Vorschriften müssen eine jederzeitige Überprüfbarkeit und Überschaubarkeit der Finanzgebarung garantieren.

§ 12
Inkrafttreten

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr zu erfolgen. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Magistrates der Stadt Steyr (Präs-507/2011, Verordnung des Bürgermeisters vom 13.12.2011, genehmigt in der Sitzung des Stadtsenates vom 22.12.2011) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Vogl